

Anmeldung für den 2. Wahlgang

(Wahlvorschlag gemäss § 32 GPR)

Gesamterneuerungswahl für die Amtsperiode 2026/2029

Zu wählende Behörde / Kommission	Gemeinderat
2. Wahlgang vom	10. August 2025
Partei / Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht	

Kandidatin / Kandidat

Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Heimatort(e)

 bisher neu**Unterzeichnerinnen / Unterzeichner** (mindestens 10)

Vorstehend genannte Kandidatin / genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den zweiten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Wahlannahmeerklärung

Der/Die zur Wahl Vorgeschlagene erklärt mit seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum

Unterschrift

Wallbach, _____

Empfangsbestätigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Gemeindeschreiber/-Stv.) bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den zweiten Wahlgang.

Wallbach,

Stempel und Unterschrift

Stimmrechtsbescheinigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Stimmregisterführerin) bescheinigt hiermit, dass vorstehende ___ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den zweiten Wahlgang in Gemeindean-gelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Wallbach ausüben.

Wallbach,

Stempel und Unterschrift

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 32

b) Wahlvorschläge

1

Im zweiten Wahlgang ist nur wählbar, wer innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang durch **mindestens** 10 Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises angemeldet wird.

2

Der Anmeldung sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

3

Die Anmeldungen müssen bei Gemeindewahlen bei der Gemeindekanzlei jeweils bis spätestens 12.00 Uhr eintreffen:
Einreichungsfrist: **Mittwoch, 25. Juni 2025, 12.00 Uhr**.

4

Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht zulässig.

5

Die Namen der angemeldeten Kandidierenden sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberichtigen mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 33

c) Wahl ohne Urnengang, Ergänzungswahl

1

Sind im zweiten Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.

2

Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der noch zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.

3

Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist innert 6 Monaten seit dem ersten Wahlgang eine Ergänzungswahl nach den Regeln für den ersten Wahlgang durchzuführen.

Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)

§ 21c * Gestaltung Informationsblatt

1 Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 21b Abs. 2 und gegebenenfalls dem Vermerk «bisher» nach Anzahl Amtsjahren absteigend auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet über die Reihenfolge jeweils das Alphabet.

2 Das Informationsblatt ist den Stimmberichtigen zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Im zweiten Wahlgang ist der Vermerk anzubringen, dass nur die angemeldeten Stimmberichtigen wählbar sind.